

Stadt Adliswil

Wahlbüro

Zürichstrasse 12, Postfach, 8134 Adliswil, Telefon 044 711 77 24, Fax 044 711 77 14
wahlbuero@adliswil.ch, www.adliswil.ch

Erneuerungswahl des/der Friedensrichters/-in der Stadt Adliswil für die Amtsdauer 2015 - 2021

Eröffnung der Frist für die Einreichung von Wahlvorschlägen

Die Erneuerungswahl für den Friedensrichter / die Friedensrichterin der Stadt Adliswil für die Amtsdauer 2015 - 2021 wird auf **Sonntag, 8. März 2015** festgesetzt.

In Anwendung von Artikel 12 der Gemeindeordnung sowie §§ 48 ff. des Gesetzes über die politischen Rechte (GPR) sind **bis spätestens Dienstag, 2. Dezember 2014**

Wahlvorschläge beim Wahlbüro der Stadt Adliswil, Zürichstrasse 12, 8134 Adliswil, einzureichen.

Wählbar ist jede **stimmberechtigte Person**, die ihren politischen Wohnsitz in der Schweiz hat. Die Kandidatin oder der Kandidat muss mit **Namen und Vornamen, Geschlecht, Geburtsdatum, Beruf, Adresse und Heimatort** auf dem Wahlvorschlag bezeichnet werden. Zusätzlich können der **Rufname** und die Zugehörigkeit zu einer **politischen Partei** angegeben werden.

Jeder Vorschlag muss von mindestens 15 Stimmberechtigten der Stadt Adliswil unter Angabe von **Name, Vorname, Geburtsdatum und Adresse** eigenhändig unterzeichnet sein. Diese können ihre Unterschrift nicht zurückziehen. Jede Person kann nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen.

Die provisorischen Wahlvorschläge werden nach Ablauf der ersten Frist veröffentlicht. Innert einer zweiten Frist von 7 Tagen, von der Publikation an gerechnet, können die Vorschläge geändert oder zurückgezogen werden, oder es können auch neue Wahlvorschläge eingereicht werden.

Der Stadtrat als wahlleitende Behörde erklärt die Vorgeschlagenen als gewählt, wenn die Voraussetzungen für eine stille Wahl gemäss § 54 GPR erfüllt sind. Sind die Voraussetzungen für eine stille Wahl nicht erfüllt, wird eine Urnenwahl durchgeführt.

Formulare für die Wahlvorschläge sind beim Wahlbüro Adliswil, Zürichstrasse 12, 8134 Adliswil, Telefon 044 711 77 24, wahlbuero@adliswil.ch, erhältlich.

Gegen diese Anordnung kann wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte und ihre Ausübung **innert 5 Tagen**, von der Veröffentlichung an gerechnet, schriftlich Rekurs in Stimmrechtssachen beim Bezirksrat Horgen, Seestrasse 124, 8810 Horgen erhoben werden.

Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung erhalten.

Stadt (Wappen) Adliswil

Publikation in der Zürichsee-Zeitung Bezirk Horgen am: **Donnerstag, 23. Oktober 2014**